**BESTELLUNG**

**eines Bauverantwortlichen gem. § 39 (2) Tiroler Bauordnung 2022**

An die

Gemeinde Faggen

zHd dem Bürgermeister

6525 Faggen 70

Hiermit wird Frau/Herr/Firma ....................................................................................................

als Bauverantwortlicher für das Bauvorhaben genehmigt mit Bescheid des Bürgermeisters

der Gemeinde Faggen, Zl. .................................... , vom .................................... bestellt.

Im genannten Bescheid wurde von der Baubehörde aufgetragen, dass für das Bauvorhaben

ein Bauverantwortlicher für die bescheidgemäße Errichtung

der/des ......................................................................................................................................

namhaft zu machen ist, der sicherzustellen hat, dass die Arbeiten entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen ausgeführt werden, und das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm oder Staub, vermieden werden.

Frau/Herr/Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ stimmt ihrer/seiner Bestellung im Rahmen des in der Baubewilligung genannten Verantwortungsbereiches ausdrücklich zu, und erklärt die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 5 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022

zu erfüllen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Bauverantwortlicher Unterschrift Bauherr

 oder Baufirma i.A. des Bauherrn

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hinweis: Der Bauverantwortliche hat die Bauausführung zu überwachen und der Baubehörde Abweichungen von der Baubewilligung oder sonstigen Mängeln bei der Bauausführung unverzüglich mitzuteilen. Er hat der Behörde weiters auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beendet der Bauverantwortliche seine Tätigkeit vorzeitig, so hat er dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Bauausführung erst nach der Bestellung eines neuen Bauverantwortlichen fortgesetzt werden.